

# Hauptsatzung der Stadt Haselünne

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191), hat der Rat der Stadt Haselünne in seiner Sitzung am 30.06.2022 folgende Hauptsatzung beschlossen:

## § 1

### Bezeichnung, Name

Die Stadt führt die Bezeichnung und den Namen „Stadt Haselünne“.

## § 2

### Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Das Wappen der Stadt Haselünne zeigt ein Schild mit zwei roten waagerechten Balken auf goldenem Grund, der auf eine am Rande verschnörkelte Schildplatte aufgelegt ist, die von der Figur des H. Paulus gehalten wird, dessen Rechte ein nach oben weisendes Schwert umfasst.

(2) Die Farben der Stadt Haselünne sind „Blau-weiß“.

(3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „SIGILLUM CIVITATIS HASELUNENSIS“, die rechts oben im Kreis beginnt.

(4) Eine Verwendung des Stadtwappens und des Stadtnamens zu nicht behördlichen Werbezwecken ist nur mit Genehmigung der Stadt zulässig.

## § 3

### Ratszuständigkeit

(1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

a) die Festlegung privater Entgelte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 10.000 € voraussichtlich übersteigt,

b) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000 € übersteigt,

c) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.500 € übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,

d) Entscheidungen i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 18 NKomVG, deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögens die Höhe von 1.000 € übersteigt,

e) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.500 € übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

## **§ 4**

### **Ortsvorsteherin / Ortsvorsteher**

(1) Die Stadtteile, bestehend aus den früheren Gemeinden Andrup, Bückelte, Dörgen, Eltern, Flechum, Hamm, Huden, Hülsen, Klosterholte, Lage, Lahre, Lehrte, Lohe, Lotten und Westerloh bilden je eine Ortschaft mit Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher.

Für die Ortschaft Hamm bestimmt der Rat die Ortsvorsteher aufgrund eines in einer Bürgerversammlung der Ortschaft Hamm gemachten Vorschlages.

(2) Die Ortsvorsteher erfüllen u.a. die folgenden Hilfsfunktionen für die Stadtverwaltung:

- a) Ermittlung von Gefahren, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Ortschaft gefährden,
- b) Meldung der Gefahren an die Stadt und die Einleitung von Sofortmaßnahmen zur Beseitigung akuter Gefahren (bei Abwesenheit des zuständigen Sachbearbeiters),
- c) Überwachung aller öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, für die die Stadt Trägerin der Straßenbaulast ist und an denen ihr die Verkehrssicherungspflicht obliegt,
- d) Überwachung von öffentlichen Einrichtungen, Gebäuden und Grundstücken in der Ortschaft (z.B. Schulanlagen, Sportanlagen, Abwasseranlagen, Kindergärten, bebaute und unbebaute Grundstücke usw.),
- e) Mithilfe bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen,
- f) Mithilfe bei der Durchführung statistischer Zählungen,
- g) Vornahme von Ortsbesichtigungen und örtlichen Ermittlungen auf Veranlassung der Stadtverwaltung,
- h) Beratung der Stadtverwaltung in Angelegenheiten der Ortschaft.

(3) Der Ortsvorsteher ist zu allen wichtigen Fragen des eigenen und übertragenen Wirkungskreises, die die Ortschaft berühren, rechtzeitig anzuhören. Soweit Belange der jeweiligen Ortschaft betroffen sind, haben die Ortsvorsteher das Recht, im Rat, im Verwaltungsausschuss oder in einem Ratsausschuss angehört zu werden.

## **§ 5**

### **Beamtinnen und Beamte auf Zeit**

Neben dem Bürgermeister wird der allgemeine Stellvertreter des Bürgermeisters in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Er führt die Bezeichnung „Erster Stadtrat“.

## **§ 6**

### **Verwaltungsausschuss**

Dem Verwaltungsausschuss gehören neben dem Bürgermeister, den Beigeordneten und den Mitgliedern nach § 74 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG die weiteren Beamten auf Zeit mit beratender Stimme an.

## **§ 7**

### **Vertretung des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG**

(1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten bis zu drei ehrenamtliche Vertreter des Bürgermeisters, die ihn bei der repräsentativen Vertretung der Stadt, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.

(2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung „stellvertretende Bürgermeisterin“ oder „stellvertretender Bürgermeister“ mit einem Zusatz, aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

## **§ 8**

### **Anregungen und Beschwerden**

(1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Stadt gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellern können bis zu zwei Vertreter benannt werden.

(2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.

(3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt Haselünne zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).

(4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.

(5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

(6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

## § 9

### Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Stadt werden, soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist, gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 NKomVG im Internet unter der Adresse <https://www.emsland.de/amtsblatt> im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Emsland verkündet bzw. bekannt gemacht.
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen werden auf der Homepage der Stadt Haselünne unter [www.haseluenne.de](http://www.haseluenne.de) und „Bekanntmachungen“ veröffentlicht. Nachrichtlich wird auf die erfolgte Bereitstellung und die Internetadresse in der Tageszeitung „Meppener Tagespost“ hingewiesen.
- (3) Soweit eine Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt und eine Verkündung oder Bekanntmachung im Internet nicht vorgesehen oder nicht ausreichend ist, erfolgt die Verkündung oder Bekanntmachung auch im Volltext in der Tageszeitung „Meppener Tagespost“.
- (4) Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden im Aushangkasten beim Rathaus veröffentlicht.

## § 10

### Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet der Bürgermeister die Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt oder für Teile des Stadtgebietes oder für Ortschaften. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 9 mindestens sieben Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

## § 11

### Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates

- (1) In öffentlichen Sitzungen dürfen Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Er hat die Mitglieder des Rates zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.

(2) Ratsfrauen und Ratsherren können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Berichterstattung der Aufnahme unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Der Vorsitzende hat im Rahmen seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.

(3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates, insbesondere von Einwohnern sowie von Beschäftigten der Stadt Haselünne, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.

(4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

## **§ 12**

### **Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form**

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Stadt in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

## **§ 13**

### **Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Haselünne vom 10.05.2012 außer Kraft.

Haselünne, den 30.06.2022

Stadt Haselünne

Werner Schräer

Bürgermeister